

## **IN DER FEUERVERSICHERUNG**

**AHoSF-09**

**GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST - DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:**

### **1. Versicherungsort**

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

### **2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall**

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.
- 2.2. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (zB Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
  - 2.2.1. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
  - 2.2.2. sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.  
Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind zB Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
  - 2.2.3. in solche Räume dürfen Kraftfahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren nur dann eingestellt werden wenn
    - bei der einzustellenden Maschine ein Zentralschalter verwendet wird, der die Stromzufuhr zuverlässig allpolig unterbricht (mit einer Kontaköffnungswerte von mindestens 4 mm) und vor dem Einstellen der Motor - insbesondere das Auspuffsystem - mindestens eine Stunde lang im Freien abgekühlt wurde.
    - beim Einstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Aggregaten mit Verbrennungsmotoren die Batterie entfernt und der Treibstofftank soweit als möglich entleert wird.
    - sich (beispielsweise in einer Maschinenhalle oder einer Durchfahrt) zumindest in einem Umkreis von 5 Metern um das Kraftfahrzeug keine leicht brennbaren Stoffe befinden und oberhalb der einzustellenden Maschine ein Luftraum von zumindest 5 Metern vorhanden ist.
    - sich (beispielsweise in einem Stallgebäude) zumindest in einem Umkreis von 5 Metern um das KFZ keine leicht brennbaren Stoffe befinden und sich oberhalb der einzustellenden Maschine eine Massivdecke befindet.

Das kurzfristige Befahren derartiger Räume für Be- und Entladetätigkeiten sowie das Abstellen eines KFZ unter Aufsicht einer erwachsenen Person ist gestattet.

- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.4. Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (zB in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
  - 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen
  - 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen
  - 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls zu beachten.

### **3. Zahlung der Entschädigung**

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

### **Zu den nachstehenden Punkten 4. bis 20. gilt:**

Als vereinbart gelten ausschließlich jene Punkte, die auf der Police angeführt sind.

### **4. Soforthilfe**

Bei eindeutiger Schadenursache leistet die Oberösterreichische bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Summe eine Soforthilfe auch ohne Vorliegen der gerichtlichen Schuldlosigkeitsbestätigung. Die Vertragsparteien vereinbaren dabei insbesondere für den Fall der gerichtlichen Verurteilung des Versicherungsnehmers wegen auch nur grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens die Rückzahlung dieser Akontozahlung.

### **5. Indirekte Blitzschäden**

Abweichend von Art. 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen, gemäß Bes. Bed. F850, F851 bzw. F852, durch die unmittelbare Einwirkung von Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen in Höhe der in der Police für diese Position ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Schäden die als Folge eines derartigen Schadenereignisses eintreten, sowie Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

### **6. Heuwehreinsatz**

Wird zur Schadenverhütung ein Heuwehreinsatz notwendig, so ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden, nachgewiesenen Kosten in ortsüblicher Höhe.

### **7. Fermentationsschäden**

Schäden durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) an Erntefrüchten sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

### **8. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom**

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

### **9. Milchgeldersatz**

Nach einem im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersatzpflichtigen Feuerschaden am Viehbestand sind entgangenes Milchgeld - bei Mutterkuhhaltung tatsächlich aufgewendete Kosten durch notwendigen Milchzukauf - bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Für die Berechnung der Entschädigung werden das Entgelt des Vormonates bzw. die nachgewiesenen Kosten des Milchzukaufs herangezogen.

Die Haftungszeit beträgt nach einem Brandschaden ..... 30 Tage  
bei Stromtod ..... 7 Tage  
bei Blitzschlag auf der Weide ..... 7 Tage

### **10. Kulturen und Obstbäume**

Werden bei einem Brand durch die Hitzeeinwirkung durch herabfallende Gebäudeteile, durch das Austreiben von Vieh oder durch den Feuerwehreinsatz Kulturen und/oder Obstbäume beschädigt, sodass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Kulturen und Obstbäumen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

### **11. Räucherammerinhalt**

In Erweiterung von Art. 2, Punkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist

der Inhalt von Räucherammern bzw. Räucherschrankn auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Die Räucherammern bzw. der Räucherschrank muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

## **12. Hobbywerkstatteneinrichtung**

Die Einrichtung von Hobbywerkstätten ist bis zu einer Versicherungssumme von 10 % der für Betriebs-einrichtung der Landwirtschaft, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme - wenn diese Sachen nachweislich jünger als 15 Jahre sind, zum NEUWERT, - sonst zum ZEITWERT mitversichert.

## **13. Waldbrand**

Der Waldbestand ist gegen Brand und zündenden Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Zu ersetzen ist der forst-wirtschaftliche Wert des beschädigten oder zerstörten Waldes, wobei Vorschäden (Sturm- und Schneee-druck, Wild- und Insektenschäden sowie Schäden durch die Umweltbelastung) entsprechend in Abzug zu bringen sind.

## **14. Elektrische Freileitungen**

Elektrische Freileitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

## **15. Hofeinfriedungen und Infrastruktur**

Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten, Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Fahnenstangen und Beleuchtungskörper für die Außenbeleuchtung sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

## **16. Behördliche Auflagen - Mehrkosten**

1. Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auf-lagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.

2. Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

3. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssum-me, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbe-schaffung gemäß Punkt 1.

## **17. Verpuffungsschäden**

Schäden an oder durch Kachelöfen durch Verpuffung gelten in Erweiterung der AFB mitversichert. Dar-überhinaus gelten Schäden an den versicherten Gebäuden (insbesondere Schäden durch Verrußung), die durch eine Verpuffung in einem Ofen oder Herd (nicht Kachelöfen) entstanden sind, mitversichert.

## **18. Kaminbrand**

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Kam-inbrand bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf er-stes Risiko mitversichert. Das Regreßrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.

## **19. Geschäftsgelder**

Geschäftsgelder bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssum-me auf erstes Risiko mitversichert.

## **20. Unfalltod**

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein Ehepartner während der Laufzeit des Versicherungsver-trages durch einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in der in der Polizza ausgewiesenen Höhe an den hinterbliebenen Ehepartner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben.

Handelt es sich um einen Unfall durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an den versicherten Sachen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), so erbringt der Versicherer eine Todesfalleistung in doppelter Höhe des in der Police ausgewiesenen Betrages.